

Dienstvereinbarung über die Weiterbildung an der Technischen Hochschule Darmstadt

1. Allgemeines

Weiterbildungsmaßnahmen dienen zur Information und zur allgemeinen und beruflichen Fortbildung der Mitarbeiter

2. Weiterbildungsangebot

Die THD ermöglicht den Mitarbeitern die Teilnahme an Veranstaltungen des allgemeinen Lehrangebotes innerhalb der THD und die Teilnahme an Veranstaltungen, die außerhalb der THD angeboten werden.

3. Weiterbildungsmaßnahmen

Weiterbildungsmaßnahmen dieser Dienstvereinbarung sind:

3.1. Maßnahmen in dienstlichem Interesse.

Dieses liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Weiterbildung des Bediensteten zur Erledigung von Arbeiten des derzeitigen Arbeitsgebietes erforderlich ist,
- b) einem Mitarbeiter, dessen Arbeitsplatz voraussichtlich verändert wird, hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, sich auf die veränderten Bedingungen vorzubereiten, soweit dies nicht durch den Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte geregelt ist,
- c) die Mitarbeiter befähigt werden sollen, ihre persönlichen und kollektiven Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz zu erkennen und wahrnehmen.

3.2. Maßnahmen im Rahmen der Hessischen Urlaubsverordnung.

3.3. Maßnahmen zur allgemeinen Weiterbildung.

4. Dienstliche Belange

Sofern dienstliche Belange einer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen entgegenstehen, ist abzuwägen

- die Notwendigkeit des Verbleibens des Mitarbeiters am Arbeitsplatz,
- das Interesse des Mitarbeiters,
- das allgemein dienstliche Interesse.

Die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen in dienstlichem Interesse gelten als Dienst.

5. Antragstellung

Der Antrag auf Genehmigung der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, für die Dienstbefreiung in Anspruch genommen werden soll, ist in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten der THD zu richten. Der Antrag ist außerdem dem Dienststellenleiter und dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

Der Präsident prüft die kosten- und personalrechtliche Situation und teilt dem Antragsteller unverzüglich seine Entscheidung mit.

Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung ist der Personalrat zu beteiligen.

6. Wirkungen

Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen rechtfertigt keinen Anspruch auf unmittelbare berufliche Vorteile. Die THD wird sich jedoch bemühen, diese Mitarbeiter so

einzusetzen, daß sie ihre erweiterten Kenntnisse verwerten können.

Auf Wunsch wird den Teilnehmern eine Bescheinigung über die Teilnahme ausgestellt, die nach besonderer Aufforderung auch zu den Personalakten genommen wird.

7. Kosten

Die THD übernimmt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die anfallender Kosten. Für Unterrichtsmaterial kann von den Mitarbeitern eine Eigenleistung verlangt werden.

8. Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung wird probeweise für ein Jahr abgeschlossen; sofern der Verlängerung nicht innerhalb von drei Monaten vor Ablauf dieser Frist von einer der Vertragsparteien widersprochen wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

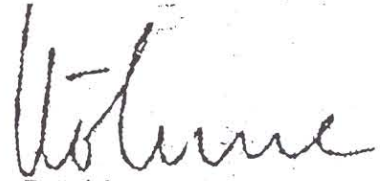
Unabhängig von einer Vertragsauflösung werden bereits laufende Einzelmaßnahmen bis zu ihrem normalen Abschluß zu Ende geführt.

Diese Vereinbarung tritt am **1. März 1978** in Kraft.

Darmstadt, den 20. Februar 1978



Der Personalrat
der Technischen Hochschule
Darmstadt



Der Präsident
der Technischen Hochschule
Darmstadt